

## **1. Ziel und Zweck**

Unter der Pachtverpflichtungs-Rücklage wird ein bei der Pachtvertrags-Unterzeichnung eingezogener Betrag verstanden, welcher Eigentum der Pächterin / des Pächters bleibt und nur im Falle von ungedeckten Sanierungskosten bei der Püntrückgabe zu deren Deckung oder zur Schadensbegrenzung verwendet werden kann. Die Rücklage soll bei Pachtaufgaben mit Sanierungskosten wegen nicht erfüllten Anforderungen gemäss Pachtvertrag und Püntenordnung die Vereinskasse entlasten. Sie schützt die pflichtbewussten Pächter/Pächterinnen vor unnötigen individuellen Unkosten, welche sonst die Püntiker-Gemeinschaft zu tragen hat.

## **2. Verantwortlichkeit**

Der Einzug der Pachtverpflichtungs-Rücklage erfolgt im Revier Talgut und wird durch dessen Vorstand (Revierpachtlandverwalter und Revierkassier) vollzogen und bewirtschaftet.

## **3. Einzug der Pachtverpflichtungs-Rücklage**

Die Pachtverpflichtungs-Rücklage beträgt Fr. 500.00 und wird bei Pachtvertrags-Unterzeichnung in bar gegen Quittung oder durch vorherige Überweisung eingezogen. Die definitive Püntenübergabe inkl. Pachtvertrag und Häuschenschlüssel, erfolgt erst nach Zahlungseingang. Im Übernahme-Protokoll wird der Zahlungseingang in der entsprechenden Rubrik eingetragen und vom Revierpachtlandverwalter quittiert. Das Übernahme-Protokoll ist vom Pächter inkl. Pachtvertrag aufzubewahren, es gilt als Quittung der Rücklage und wird bei ordentlicher Pachtaufgabe zur Rückzahlung benötigt.

## **4. Sicherstellung und Bewirtschaftung der Pachtverpflichtungs-Rücklage**

Die Rücklagen werden auf das ordentliche Bankkonto des Vereins einbezahlt und auf separater Kostenstelle ausgewiesen. Ebenso führt der Kassier eine Liste über die Beträge, Eigentümer und die Einzahlungsdaten. Allfällige Bankzinsen (massgeblicher Zinssatz des Mieterkautionskontos der Raiffeisenbank) werden unter Berücksichtigung der Zinstage ebenfalls in der Liste ausgewiesen und bei Rückzahlung der Rücklage gutgeschrieben. Der Vereinskassier ist verantwortlich, dass die Gesamtsumme der Rücklagen inkl. der aufgelaufenen Zinsen jederzeit bar zur Verfügung steht. Dieser Nachweis wird durch die Vereinsrevisoren jährlich überprüft.

## **5. Rückzahlung der Pachtverpflichtungs-Rücklage (= Normalfall)**

Bei einer ordentlichen Pachtauflösung und erfüllten Verpflichtungen erhält der Kassier vom Pachtlandverwalter eine Kopie des Rückgabe-Protokolls. Sofern in diesem Protokoll keine anstehenden Verpflichtungen aufgeführt sind wird der einbezahlte Betrag von Fr. 500.00 inkl. der aufgelaufenen Zinsen bar ausbezahlt oder wie gewünscht überwiesen.

## **6. Verwendung der Pachtverpflichtungs-Rücklage (= Ereignisfall)**

Kommt ein/e Pächter/Pächterin den Verpflichtungen nicht nach und es entstehen dem Verein Sanierungskosten, wird dafür der einbezahlte Betrag inkl. der aufgelaufenen Zinsen aus der Pachtverpflichtungs-Rücklage verwendet. Solche Fälle können beispielsweise sein: Wegzug ohne Adressangabe, Kündigung durch Verein und nicht aufgeräumte vernachlässigte Pünt, usw. In diesen Fällen teilt der Kassier, sofern möglich, die Verwendung der Rücklage dem / der PächterIn der betroffenen Personen schriftlich mit.

## **7. Information**

Dieses Reglement wird mit dem Übernahme-Protokoll ausgehändigt und die Einzahlung der Rücklage dort bestätigt. Die Rückzahlung oder Verwendung der Rücklage wird auf dem Rückgabe-Protokoll bestätigt.